

Sachkunde gemäß Chemikalienklimaschutzverordnung Infoblatt – Stand September 2009

Am 01. August 2008 ist die „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)“ in Kraft getreten. Die Verordnung ergänzt und konkretisiert die EG-rechtlichen Vorgaben aus der „Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase“ vom 17.05.2006 (F-Gase- Verordnung)

Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung regelt neben den Grenzwerten für den spezifischen Kältemittelverlust an ortsfesten Anwendungen (§3), den Verantwortlichkeiten für die Rückgewinnung und Rücknahme von fluorierten Treibhausgasen sowie den dazugehörigen Aufzeichnungspflichten (§4) auch **die persönlichen Voraussetzungen**, die erfüllt sein müssen, um bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit F-Gasen ausführen zu können (§5). Zu diesen persönlichen Voraussetzungen gehört eine die betreffende Tätigkeit abdeckende **Sachkundebescheinigung** und die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung.

Wer benötigt eine Sachkundebescheinigung?

Eine Sachkundebescheinigung benötigt jede Person, die Tätigkeiten zur Reduzierung von Emissionen (z.B. Dichtheitskontrollen und Reparatur), zur Rücknahme, Rückgewinnung und Entsorgung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufgelisteten F-Gase durchführt. Hierzu gehören Tätigkeiten an:

1. ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen
2. Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten
3. ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern
4. Hochspannungsschaltanlagen
5. Klimaanlage in Kraftfahrzeugen

Welche handwerklichen Ausbildungsberufe sind betroffen?

Tätigkeiten an Anlagen, die F-Gase enthalten werden vor allem in folgenden handwerklichen Berufen ausgeübt:

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in
- Ofen- und Luftheizungsbauer/in
- Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in
- Mechatroniker/in für Kältetechnik
- Kälteanlagenbauer/in
- Elektroinstallateur/in

- Elektromaschinenbauer/in
- Elektroniker/in (Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik)
- Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in

Eine Sachkundebescheinigung für alle Tätigkeiten?

Für die oben genannten 5 Gruppen von Einrichtungen / Geräten ist jeweils eine eigene Sachkundebescheinigung erforderlich. Bei Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen werden darüber hinaus in Abhängigkeit des Umfangs der Tätigkeiten gemäß VO (EG) Nr. 303/2008 **vier Kategorien** des Sachkundenachweises unterschieden:

1. **Kategorie I**
Dichtheitskontrolle, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartungen an allen Anlagen jeglicher Bauarten und Größe
2. **Kategorie II**
Dichtheitskontrollen (ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf), Rückgewinnung, Installation und Wartung an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen mit Kältemittelfüllmenge < 3 kg (hermetisch geschlossene Anlagen < 6 kg Füllmenge)
3. **Kategorie III**
Rückgewinnung von Kältemitteln aus Kältesystemen unter 3 kg Kältemittelfüllmenge (hermetisch geschlossene Anlagen < 6 kg Füllmenge).
4. **Kategorie IV**
Dichtheitskontrollen an Anlagen ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf.

Für eine Sachkundebescheinigung der Kategorie I sind die umfangreichsten Fachkenntnisse der 4 Kategorien erforderlich, die Bescheinigung der Kategorie IV setzt die geringsten Kenntnisse voraus.

Ab wann benötige ich eine Sachkundebescheinigung?

Sachkundenachweise sind grundsätzlich seit 4. Juli 2008 vorzuweisen. Ausgenommen sind nach § 9 ChemKlimaschutzV bis zum 4. Juli 2009 Personen, die über eine befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung in der Kälte- und Klimabranche verfügen, sowie Betriebe, die bereits vor dem 4. Juli 2008 Tätigkeiten der Installation, Instandhaltung oder Wartung in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich (Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen bzw. Brandschutzsysteme und Feuerlöscher) ausgeübt haben. Sachkundenachweise gem. Chemikalien-Ozonschichtverordnung werden bis zum 4. Juli 2009 ebenfalls anerkannt. Personen die an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen tätig sind benötigen die Sachkundebescheinigung ab dem 4. Juli 2010.

Für den Zeitraum vom 4. Juli 2009 bis zum 4. Juli 2011 schließlich können nach § 9 (2) in begründeten Einzelfällen bei den Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen auch vorläufige Bescheinigungen für das betroffene Personal beantragt werden.

Wie bekomme ich eine Sachkundebescheinigung?

Der Erhalt einer Sachkundebescheinigung setzt **einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse durch eine abgelegte Prüfung** voraus. Die Anforderungen an die Prüfungsinhalte sind in den EU – Verordnungen 303/2008 bis 307/2008 festgelegt und unterscheiden sich nach der Art der Anlagen und der Tätigkeiten. In der folgenden Tabelle sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Sachkundebescheinigung für die 5 unterschiedlichen Anlagentypen dargestellt:

Nr.	Anlage, Einrichtung	Qualifikation	Zusatzqualifikation
1	Kälte-, Klimaanlage, Wärmepumpen	Erfolgreicher Abschluss einer zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technischen oder handwerklichen Ausbildung (Geselle oder Meister)	Bestandene theoretische und praktische Prüfung nach VO (EG) Nr. 303/2008
2	Lösungsmittel	Erfolgreicher Abschluss einer zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technischen oder handwerklichen Ausbildung (Geselle oder Meister)	Bestandene theoretische und praktische Prüfung nach VO (EG) Nr. 306/2008
3	Brandschutzsysteme, Feuerlöscher	- - -	Bestandene theoretische und praktische Prüfung nach VO (EG) Nr. 304/2008
4	Hochspannungsschaltanlagen	- - -	Bestandene theoretische und praktische Prüfung nach VO (EG) Nr. 305/2008
5	Kfz-Klimaanlagen	- - -	Erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsprogramm nach VO (EG) Nr. 307/2008

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Von den oben genannten handwerklichen Berufen erfüllen der **Kälteanlagenbauer** und der **Mechatroniker Kältetechnik** bereits durch ihre Berufsausbildung die Anforderungen aus der VO (EG) Nr. 303/2008, das heißt diese **können eine Sachkundebescheinigung erhalten ohne eine zusätzliche Prüfung ablegen zu müssen**.

Alle anderen handwerklichen Berufe benötigen zur Erlangung einer Sachkundebescheinigung eine zusätzliche Fortbildung, die mit einer bestandenen Prüfung nach den VO 303/2008 bis 307/2008 (je nach anlagentyp) abgeschlossen wird.

Wer bietet Kurse an und / oder stellt mir eine Sachkundebescheinigung aus?

Zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind prinzipiell folgende Stellen berechtigt:

- die Industrie- und Handelskammern
- die Handwerkskammern
- sowie die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 (1) der Handwerksordnung von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden.

- weitere Aus- oder Fortbildungseinrichtungen, sowie Unternehmen oder Betriebe, die von der zuständigen Behörde nach § 5 (3) ChemKlimaschutzV durch Bescheid zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen behördlich anerkannt sind.

Aktuell bieten in Bayern folgende Einrichtungen Kurse zur Erlangung der Sachkunde an. Es ist zu erwarten dass in den kommenden Wochen weitere Einrichtungen dazukommen.

Für den Bereich Kälte-, Klimaanlage, Wärmepumpen

1. Fachschule für Kälte- und Klimatechnik München

Bruckmannring 40

85764 Oberschleißheim

Tel.: 089 / 350983 – 21

Fax: 089 / 35 50 50

Angebot:

- Zertifizierung der Kat. I gemäß Verordnung (EG) 303/2008

2. Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32

81539 München

Telefon (089) 54 61 57-22

Telefax: (089) 54 61 57 59

E-Mail: info(at)haustechnikbayern.de

Angebot:

- Zertifizierung der Kat. I gemäß Verordnung (EG) 303/2008

in Verbindung mit einer Schulung nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung

3. DEKRA Akademie GmbH

Ulmer Straße 160 a

86156 Augsburg

Ansprechpartner: Alfred Rieder

Tel: 0821-72097-0

E-Mail: alfred.rieder@dekra.com

Website: www.dekra-akademie.de

Angebot:

- Prüfungen für Kategorien II

- Lehrgänge für Kategorie II (Lehrgangsdauer: 22 Std.)

- Prüfungen und Lehrgänge finden bei der DEKRA Akademie GmbH, Hinter dem Entenpfuhl

11-12 in 65604 Elz statt.

Für den Bereich Hochspannungsschaltanlagen:

4. **Competence Center Service AREVA Energietechnik GmbH**

Rathenaustrasse 2

93055 Regensburg

Ansprechpartner: Mark-Andre Thelen, Petra Frohschammer

Tel.: 0941-4620-774, 0941-4620-775

E-Mail: mark-andre.thelen@areva-td.com, petra.frohschammer@areva-td.com

Website: www.aveva-td.de

Angebot:

- Prüfungen und Lehrgänge
- Lehrgangsdauer zwischen 8 und 24 Std.
- nur für Hochspannungsschaltanlagen

5. **DILO Armaturen und Anlagen GmbH**

Frundsbergstraße 36

87727 Babenhausen

Ansprechpartner: Sigrid Frank, Angela Kienle

Tel.: 08333-302-54, 08333-302-205

E-Mail: info@dilo-gmbh.de

Website: www.dilo-gmbh.de

Angebot:

- Prüfungen und Lehrgänge
- Lehrgangsdauer: 2 Tage
- nur für Hochspannungsschaltanlagen

Für den Bereich Klimaanlage in Kfz:

1. **Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Bildungszentrum Mühldorf

Töginger Straße 49

84453 Mühldorf

Tel.: 08631 3873-11

E-Mail: ingrid.gottschalk@hwk-muenchen.de

2. **Handwerkskammer für München und Oberbayern**

Bildungszentrum Weilheim

Kerschensteinerstraße 3

82362 Weilheim

Tel.: 0881 9333-47

E-Mail: stefan.biesenberger@hwk-muenchen.de

3. **Handwerkskammer für München und Oberbayern**
Bildungszentrum Ingolstadt
Brückenkopf 3 + 5
85051 Ingolstadt
Telefon 0841 9652-0
Fax 0841 9652-121
E-Mail: bildungszentrum-ingolstadt@hwk-muenchen.de

 4. **Handwerkskammer für München und Oberbayern**
Bildungszentrum Rosenheim
Klepperstraße 22-24
83026 Rosenheim
Telefon 08031 2187-0
Fax 08031 33913
E-Mail: bildungszentrum-rosenheim@hwk-muenchen.de

 5. **Handwerkskammer für München und Oberbayern**
Bildungszentrum Traunstein
Mühlwiesen 4
83278 Traunstein
Telefon 0861 98977-0
Fax 0861 98977-22
E-Mail: bildungszentrum-traunstein@hwk-muenchen.de

 6. **Innung des Kfz-Handwerks München-Oberbayern**
Gärtnerstr. 90
80992 München
Tel. 089/143 62-130
Fax 089/143 62-139

 7. **Stahlgruber-Stiftung**
Murnauer Str. 61
81379 München
Ansprechpartner: Frau Spörl, Herr Kiechl
Tel.: 089-71002109
E-Mail: sekretariat@stahlgruber-stiftung.de
Website: www.stahlgruber-stiftung.de
- Angebot: - Lehrgang mit Prüfung
- Lehrgangsdauer: 2 Tage

Was hat es mit der Zertifizierung von Betrieben auf sich?

Zertifizierungen können nicht nur Personen durch Erwerb einer entsprechenden Sachkundebescheinigung erlangen, sondern nach § 6 ChemKlimaschutzV auch Betriebe.

§ 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV setzt voraus, dass in einem zertifizierten Betrieb Personal beschäftigt wird, das über eine Sachkundebescheinigung verfügt. Eine Bescheinigung über die Zertifizierung eines Betriebs erfolgt durch die zuständige Behörde, in Bayern das Landesamt für Umwelt, auf formlosen Antrag.

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Ref. 71 z. Hd. Fr. Radeloff
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71- 5123
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>
Details:

http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/fachinformationen/chemikalien_o2klima_verordnung/doc/chemklimaschutzv.pdf

Der Antrag sollte folgendes beinhalten:

- Name und Sitz des Betriebes
- Bezeichnung des Standortes sowie der bescheinigten Tätigkeit bezogen auf den Standort und seine Anlagen
- Kopie der Sachkundebescheinigungen des Personal
- im Fall von Brandschutzsystemen: jährlich zu erwartendes Tätigkeitsaufkommens und Liste der technischen Ausstattung
- Nachweis über ausreichend zur Verfügung stehende technische Ausstattung
-

Wenn die genannten Angaben aus der Umwelterklärung oder dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung eines EMAS-Standorts nach Verordnung (EG) Nr. 761/2001 hervorgehen, kann ebenfalls eine Bescheinigung über die Zertifizierung ausgestellt werden.

Weiterführende Informationen

Rechtsregelungen

ChemKlimaschutzV - Chemikalien-Klimaschutzverordnung

F-Gase: VO (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Gase

Verordnung (EG) Nr. 303/2008 Kälte- und Klimaanlage

Verordnung (EG) Nr. 304/2008 Brandschutzsysteme

Verordnung (EG) Nr. 305/2008 Hochspannungsschaltanlagen

6 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2009 Anerkennung von Ausbildungs- und Zertifizierungsverfahren gem.

Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV

Verordnung (EG) Nr. 306/2008 Rückgewinnung Lösungsmittel

Verordnung (EG) Nr. 307/2008 Klimaanlage in Kfz

Literatur

Fluorierte Treibhausgase, UBA

Sachkundekategorien, Bundesfachschule für Kälte- und Klimatechnik

Treibhausgase, LfU, UmweltWissen (PDF - 152KB)

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern:

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Max-Joseph-Str. 4

80333 Muenchen

Herr Högn

Tel. 089 / 5119 – 166

e-mail: Hermann.Hoegn@hwk-muenchen.de

Herr Puzik

Tel. 089 / 5119 – 259

e-mail: Guenter.Puzik@hwk-muenchen.de

Herr Stahl

Tel. 089 / 5119 – 237

e-mail: Markus.Stahl@hwk-muenchen.de